

# RS Vwgh 1994/11/3 92/15/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

KStG 1988 §5 Z10;

StGG Art2;

WGG 1979 §7 Abs2;

WGG 1979 §7 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Die Auffassung, bei der Anwendung des § 7 Abs 2 WGG spielt die in § 7 Abs 3 Z 2 legit enthaltene Regelung, wonach die Nutzfläche (§ 16 WGG) aller Geschäftsräume eines Bauvorhabens ein Drittel der Gesamtnutzfläche grundsätzlich nicht übersteigen darf, eine Rolle, findet im Gesetz keine Deckung. Der Wortlaut des Gesetzes erlaubt es nicht, eine nur für ein "NEBENGESCHÄFT" iSd § 7 Abs 3 WGG aufgenommene Bedingung auf ein "HAUPTGESCHÄFT" iSd § 7 Abs 2 legit zu übertragen; dies umso weniger, als die Unterschiede im Tatsächlichen dem Gesetzgeber eine Gleichbehandlung wegen des auch ihn bindenden Sachlichkeitsgebotes nicht zur Pflicht machten. Weiters ist im Fehlen einer an das Nutzflächenverhältnis anknüpfenden Regelung in § 7 Abs 2 WGG auch keine (im Wege der Analogie mit § 7 Abs 3 Z 2 legit zu schließende) Gesetzeslücke zu erblicken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150180.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>